
S 2 RJ 58/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Halbwaisenrente Taubstummheit Altersgrenze Marokko
Leitsätze	Einer von Geburt an taubstummen Waise weiblichen Geschlechts, die auf Grund der spezifischen soziokulturellen Gegebenheiten ihrer Heimat Marokko keinerlei Kommunikationsfähigkeit entwickeln konnte, steht Waisenrente bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.
Normenkette	SGB VI § 48 Abs 1 SGB VI § 48 Abs 4 Nr 2 b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 58/95
Datum	21.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 425/02
Datum	26.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 21. Mai 2002 sowie der Bescheid der Beklagten vom 25. MÄrz 1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 1994 aufgehoben und die Beklagte zur GewÄhrung einer Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aufgrund des Antrags vom 23. September 1992 verurteilt.
- II. Die Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung einer Waisenrente wegen Gebrechlichkeit über das 18. Lebensjahr hinaus.

Die am 1968 geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige mit dortigem Wohnsitz. Ihr Vater, der am 1922 geborene und am 1990 verstorbene U.H., Hammadi, hatte zuletzt gemäß Bescheid der LVA Westfalen vom 06.04.1987 aus in Deutschland zur rückgelegten Beitragszeiten eine Altersrente bezogen.

Die Beklagte gewährte mit Bescheiden vom 05.03.1993 Witwen- und Waisenrente für die beiden Witwen R.K. und Y.K. sowie für die Waisen M. (- 1984), S. (- 1985), A. (- 1986) und F. (- 1988).

Die Klägerin beantragte unter dem 23.09.1992 die Gewährung einer Waisenrente. Mit Bescheid vom 25.03.1993/Widerspruchsbescheid vom 08.12.1998 lehnte die Beklagten den Antrag ab mit der Begründung, die Klägerin habe die Altersgrenze einer Waisenrente bereits überschritten. Der Ausnahmetatbestand zur Gewährung der Waisenrente über das Alter von 18 Jahren hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wegen Gebrechlichkeit sei nicht erfüllt. Die bei der Klägerin angeborne Taubstummheit führe nicht dazu, dass sie sich nicht selbst unterhalten könne.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) hat die Klägerin Befunde aus der Heimat vorgelegt, insbesondere des Dr.Z., der angeborne Taubstummheit attestierte, des Dr.R. und Audiometriebefunde des Dr.F. Das SG hat auf dieser Grundlage ein HNO-ärztliches Sachverständigen Gutachten nach Aktenlage des Dr.W. (21.07.2001) eingeholt. Dieser hat die angeborne Taubstummheit bei nicht verwertbaren Hörresten bestätigt. Das Leistungsvermögen der Klägerin sei dadurch beeinflusst. Jedoch bedinge eine angeborne Taubstummheit trotz eines Grades der Behinderung (GdB) von 100 keine Erwerbsunfähigkeit. Bei normaler Intelligenz könnten auch ohne jegliche Edukation einfache Arbeiten durchgeführt werden. Aus rein gesundheitlicher Sicht liege bei der Klägerin nach deutschen Maßstäben Erwerbsunfähigkeit nicht vor.

Mit Gerichtsbescheid vom 21.05.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und einen Anspruch auf Waisenrente wegen Gebrechlichkeit verneint. Die Klägerin könne sich mit Zeichen und Anfassen verständigen, so dass sie über ein gewisses Mindestmaß an Fähigkeiten verfüge, die ihr die Ausübung einfacher ungelernter Tätigkeiten wie z.B. Näharbeiten, Sortieren, Verpacken und Montieren von Gegenständen oder die Durchführung von einfachen Reinigungstätigkeiten ermöglichen. Eine geistige oder intellektuelle Minderbegabung liege nicht vor, so dass wie von Dr.W. festgestellt die Klägerin trotz der angeborenen Taubstummheit nicht erwerbsunfähig sei. Die Besonderheiten der Heimat der Klägerin, die eine Erwerbstätigkeit praktisch ausschließen, seien für den geltend gemachten Anspruch nicht relevant.

Die dagegen eingelegte Berufung hat die Klägerin damit begründet, dass sie als

Taubstumme in Marokko keine Chance habe, ihren Lebensunterhalt irgendwie zu sichern, zumal sie weiblichen Geschlechts sei.

Der Senat hat ein Sachverständigen-gutachten der Dr.H. eingeholt. Diese hat eine angeborene Behinderung von Taub- und Stummheit diagnostiziert und ausgeführt, die angeborene Taubstummheit habe sich so ausgewirkt, dass die Klägerin überhaupt nicht kommunizieren könne. Als junges marokkanisches Mädchen aus einer konservativen Familie vom Land gehe sie nicht allein aus dem Haus und dürfe nicht gesehen werden. Während der Untersuchung sei eine Verständigung auch mit einfachsten Gesten nicht möglich gewesen. Sogar mit ihrem Cousin, der sie begleitet habe, habe es keine Verständigung gegeben. Möglicherweise bestehe ein psychointellektuelles Defizit in Verbindung mit der Taubstummheit. In ihrem derzeitigen Zustand ohne jegliche Verständigungsmöglichkeit hätte die Klägerin die notwendigen Anweisungen weder verstehen noch danach handeln können. Wäre sie in einem europäischen Land aufgewachsen und hätte sie eine Arbeit inne, könnte sie wegen ihres guten körperlichen Zustandes ohne zeitliche Begrenzungen acht Stunden täglich arbeiten. Die Tatsache, taub und stumm zu sein, sei aber eine schwerwiegende Behinderung, die in Marokko von der Gesellschaft nicht aufgefangen werde.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.03.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.1994 sowie des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Augsburg vom 21.05.2002 zu verurteilen, ihr aufgrund des Antrags vom 23.09.1992 Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 21.05.2002 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2005 waren, sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und auch begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 25.03.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12. 1994. Diesen hat das Sozialgericht Augsburg mit Gerichtsbescheid vom 21.05.2002 zu Unrecht bestätigt, denn die Klägerin hat Anspruch auf Gewährung einer Waisenrente wegen Gebrechlichkeit bis zu ihrer Vollendung des 27. Lebensjahres.

Kinder haben nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn sie wie die Klägerin noch einen Elternteil haben, der unterhaltspflichtig ist, und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Diese Voraussetzungen waren in Bezug auf die Klägerin und ihren am 04.11. 1990

verstorbenen Vater El Uarraqui Hammada sowie in Bezug auf ihre Mutter, die selbst Witwenrente bezogen hat, im streitigen Zeitraum erf¹/₄llt.

Der Anspruch auf Halbwaisenrente besteht l¹/₁ngstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, es sei denn, die Waise w¹/₁re wegen k¹/₁rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung au¹/₁er Stande, sich selbst zu unterhalten ([Â§ 48 Abs.1. Abs.4 Nr.2](#) b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â¹/₁ SGB VI). Dieser Anspruch ist bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zeitlich begrenzt.

Nach dem gesamten Akteninhalt, dem Vorbringen der Kl¹/₁gerin sowie nach den ¹/₄berzeugenden Feststellungen des Dr.W. und der Dr.H. ist die Kl¹/₁gerin behindert im Sinne von [Â§ 48 Abs.4 Nr.2](#) b SGB VI. Sie ist von Geburt an taubstumm, ihr Resth¹/₁rverm¹/₁gen ist so gering, dass es nicht verwertet werden kann. Die Kl¹/₁gerin erf¹/₄llt damit den Begriff der Behinderung, der zwischenzeitlich in [Â§ 2 SGB IX](#) legal definiert ist. Dies ist auch zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Nach dem ¹/₄berzeugenden Sachverst¹/₁ndigengutachten der Dr.H, welches auf einer eigenen pers¹/₁nlichen Untersuchung der Kl¹/₁gerin beruht, ist diese nicht nur aufgrund der angeborenen Taubstummheit behindert, ihr fehlt zus¹/₁tzlich g¹/₁nzlich die F¹/₁higkeit zu kommunizieren. Sie ist nach den ¹/₄berzeugenden Feststellungen der Sachverst¹/₁ndigen nicht in der Lage, mit anderen Personen in Kontakt zu treten. Das zeigte sich insbesondere, als ihr Cousin sie bei der Begutachtung auf den Untersuchungsstuhl bewegen und sie sp¹/₁ter mit der Hand zum Aufstehen veranlassen musste. Daraus sowie aus dem gesamten Untersuchungsergebnis folgt, dass ihr die f¹/₄r eine Erwerbst¹/₁tigkeit erforderliche F¹/₁higkeit, mit anderen Personen zu kommunizieren v¹/₁llig fehlt. Dies ist eine besonders schwere Leistungseinschr¹/₁nkung, die zusammen mit der angeborenen Taubstummheit es der Kl¹/₁gerin unm¹/₁glich macht, sich selbst zu unterhalten. Anderweitige Einkommensquellen hat die Kl¹/₁gerin, die von ihrer Familie ern¹/₁hrt wird, nicht. Die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs.4 Nr.2](#) b SGB VI sind damit aufgrund der spezifischen Besonderheiten des Einzelfalls der Kl¹/₁gerin erf¹/₄llt.

Dem ist nicht entgegenzuhalten, dass dieser Zustand aus den sozio-kulturellen Eigenheiten der Heimat der Kl¹/₁gerin und insbesondere ihres entlegenen Heimatdorfes resultiert. Der hypothetische Zustand, dass bei einer normalen Entwicklung, wie von Dr.W. dargestellt, auch taubstumm Geborene eine gewisse Kommunikationsf¹/₁higkeit erlernen und so erwerbst¹/₁tig sein k¹/₁nnen, ist nicht ma¹/₁geblich. Die Gew¹/₁hrung von Waisenrente nach [Â§ 48 Abs.4 Nr.2](#) Buchstabe d SGB VI h¹/₁ngt davon ab, ob die Waise tats¹/₁chlich wegen ihrer Behinderung au¹/₁er Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Dabei ist keine abstrakte Betrachtung anzustellen, sondern eine konkrete; dabei sind allerdings auch die Besonderheiten des marokkanischen Arbeitsmarktes ohne Belang.

Auf die Berufung der Kl¹/₁gerin war deshalb die Beklagte zur Leistungsgew¹/₁hrung zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 31.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024